

chermeldungen sowie die Zusammenarbeit mit Dispatcherdiensten anderer Verantwortungsbereiche bzw. Organe zu regeln.

(4) Die Nomenklaturen bzw. Kennziffern für die Meldungen sind vom Volkswirtschaftsrat der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und von den Bezirkswirtschaftsräten den Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik quartalsweise bekanntzugeben.

### § 7

(1) Dispatchermeldungen sind entsprechend den geltenden Sicherheitsbestimmungen als vertrauliche Materialien zu behandeln.

(2) Bei der Übermittlung von Meldungen ist das Nachrichtenmittel unter Beachtung des Geheimhaltungsgrades auszuwählen, das eine schnelle und unbürokratische Unterrichtung gewährleistet.

(3) Die gleichen Grundsätze sind bei der Entscheidung, ob eine Meldung im Klartext oder verschlüsselt weiterzugeben ist, zu beachten. \*<sup>1</sup>

### III.

#### Qualifikation der Dispatcher

### § 8

(1) Mit der Durchführung der Dispatcherarbeit sind solche Mitarbeiter zu beauftragen, die ein hohes Verantwortungsbewußtsein, eine gute politische und fachliche Qualifikation und Erfahrung sowie ein gutes Organisationsvermögen besitzen.

(2) Die qualifizierte Arbeit der Dispatcher erfordert politisch-ökonomische und technologische Grundkenntnisse,

Kenntnisse in den grundsätzlichen Fragen der Planausarbeitung, -durchführung und -berichterstattung,

Kenntnisse über die wichtigsten Bedingungen innerhalb des Verantwortungsbereiches bzw. Industriezweiges,

Erfahrungen in der praktischen Produktions- und Dispatchertätigkeit,

Erfahrungen in der kurzfristigen Einschätzung und Auswertung des Ablaufes des Produktions- bzw. Zirkulationsprozesses sowie in der konzentrierten Information hierüber,

Kenntnisse in Fragen der rationellen Organisation der Dispatcherarbeit und der Anwendung sowie Benutzung zweckentsprechender Nachrichtenmittel.

(3) Der Leiter des Dispatcherdienstes soll die Qualifikation eines entsprechenden Hochschulabschlusses und die übrigen Dispatcher die Qualifikation eines entsprechenden Fachschulabschlusses besitzen.

### § 9

(1) Die Dispatcher sind in der Regel als hauptamtliche Mitarbeiter tätig. Die Leiter der Verantwortungsbereiche (vor allem in Betrieben) können einzelne Mitarbeiter mit der Wahrnehmung von Dispatcheraufgaben beauftragen.

(2) Die Dispatcher haben ihre Kenntnisse ständig zu erweitern und die Entwicklung der Dispatcherarbeit zu fördern.

(3) Die Dispatcher haben ihre Aufgaben mit Umsicht, Entschlußkraft und unter ständiger Einsatzbereitschaft sowie unnachlässig gegenüber Mängeln durchzuführen.

### IV.

#### Schlußbestimmungen

### § 10

(1) Die übergeordneten Dispatcherdienste haben mindestens quartalsweise die Notwendigkeit der auf dem Wege der Dispatchermeldungen erfaßten Angaben zu prüfen und dem zuständigen Leiter die erforderlichen Schlußfolgerungen zu unterbreiten.

(2) Das Dispatcherberichts Wesen unterliegt der Kontrolle durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

### § 11

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates.

### § 12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluß des Ministerrates vom 16. April 1953 über die Einführung eines Dispatcherdienstes in der volkseigenen Industrie (GBl. S. 577) außer Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1962

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

St o p h  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

N e u m a n n  
Minister

### Beschluß

über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen.

Vom 4. Juli 1962

1. Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:
  - a) die Verordnung vom 4. Februar 1947 über die Wiedereinführung eines Arbeitsbuches und die Einführung einer Kontrollkarte in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands' (Arbeit und Sozialfürsorge S. 38/1947),
  - b) die Verordnung vom 21. Februar 1950 zur Änderung der Verordnung über die Wiedereinführung eines Arbeitsbuches und die Einführung einer Kontrollkarte (GBl. S. 143).

2. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft-

Berlin, den 4. Juli 1962

Das Präsidium des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission

St o p h  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

M e w i s  
Minister